

1365 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über die Regierungsvorlage (1224 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Qualitätsklassengesetz geändert wird

Um die Anpassung der Qualitätsklassenverordnung für Schweinehälften an die analogen EG-Bestimmungen sowie die Erlassung einer EG-konformen Qualitätsklassenverordnung für Schlachtkörper von Rindern zu ermöglichen, sieht der vorliegende Gesetzentwurf nachstehende Neuerungen vor:

1. Erweiterung des Begriffes „Inverkehrbringen“ betreffend Schlachtkörper von Schweinen und Rindern (die Schlachtkörper von Schweinen und Rindern sind mit der Schlachtung der Tiere in einem Schlachtbetrieb als in Verkehr gebracht anzusehen); damit soll erreicht werden, daß sämtliche Schlachtkörper – auch wenn sie in der Folge durch den Schlachtbetrieb verarbeitet werden und somit nicht als Schlachtkörper gemäß § 1 des Qualitätsklassengesetzes in der derzeit geltenden Fassung in Verkehr kommen – der jeweiligen Qualitätsklassenverordnung unterliegen und folglich nach deren Bestimmungen klassifiziert werden müssen.
2. Erweiterung der Verordnungsermächtigung betreffend Einführung und Bezeichnung der Qualitätsklassen; dadurch soll die Bezeichnung der Qualitätsklassen nach dem „EU-ROP-Schema“ der EG ermöglicht werden.
3. Schaffung einer Verordnungsermächtigung betreffend die Klassifizierung von Schweine- und Rinderschlachtkörpern durch fachlich qualifiziertes Personal (Klassifizierer).

Durch die angestrebte Neuregelung zu erwartende Mehrkosten (erhöhter Personalaufwand durch Ausweitung der der Qualitätskontrolle

unterliegenden Produkte) werden durch Umschichtungen innerhalb des Ressorts abgedeckt.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 24. November 1993 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Alois Huber, Helmut Wolf, Andreas Wabl, Dipl.-Ing. Richard Kaiser, Karl Freund, Ing. Gerulf Murer, Jakob Auer, Mag. Erich Schreiner, der Ausschußobmann Georg Schwarzenberger sowie der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. Franz Fischler.

Im Zuge der Verhandlungen brachten die Abgeordneten Georg Schwarzenberger und Helmut Wolf einen Abänderungsantrag betreffend § 25 a Abs. 1 und 2 ein, der wie folgt begründet war:

„Mit dieser Neuformulierung ist gewährleistet, daß von der AMA auch private Betriebe, die den fachlichen Anforderungen gerecht werden, für die Klassifizierung von Schlachtkörpern zugelassen werden. Wie die Klassifizierung bundesweit durchzuführen ist und welche Voraussetzungen für die Zulassung von Klassifizierungsdiensten vorliegen müssen, wird von der AMA in Richtlinien festgelegt.“

Bei der Abstimmung wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des erwähnten Abänderungsantrages mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angesprochenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1993 11 24

Regina Heiß
Berichterstatlerin

Georg Schwarzenberger
Obmann

/.

Bundesgesetz, mit dem das Qualitätsklassengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Qualitätsklassengesetz, BGBl. Nr. 161/1967, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 382/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Qualitätsklassen im Sinne dieses Bundesgesetzes (im folgenden kurz auch Klassen genannt) sind bestimmte, nach dem Grad der Qualität abgestufte und für jede Stufe zu einer Einheit zusammengefaßte Gruppen von Qualitätsnormen, denen landwirtschaftliche Erzeugnisse entsprechen müssen, damit sie unter einer bestimmten Bezeichnung in Verkehr gebracht werden dürfen.

(2) Unter landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die in der Anlage angeführten Erzeugnisse zu verstehen. Sie werden, wenn sie dazu bestimmt sind, in Verkehr gebracht zu werden, Erzeugnisse oder Waren genannt.

(3) Ein Inverkehrbringen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Feilbieten, das Verkaufen oder jedes sonstige erwerbsmäßige Überlassen einer Ware an andere.

(4) Unbeschadet Abs. 3 gelten die in der Anlage unter den Zolldarstellungsnummern 0201, 0202 und 0203 angeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Fleisch von Rindern und Schweinen) mit der Schlachtung der Tiere in einem Schlachtbetrieb als in Verkehr gebracht.

(5) Qualitätsnormen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Vorschriften über die Beschaffenheit und Größenstufe landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Als Qualitätsnormen im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die Vorschriften über die Verpackung und Kennzeichnung.

(6) Eine Verpackungseinheit (Packstück) im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die durch ein

Verpackungsmittel (wie Korb, Kiste, Steige) oder eine sonstige Umschließung oder durch ein Beförderungsmittel erfaßte Menge von Waren, die sich für die Beurteilung nach den Qualitätsnormen als Einheit darstellt.“

2. In § 2 Abs. 1 wird die Wortfolge „Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit den Bundesministerien für soziale Verwaltung und für Handel, Gewerbe und Industrie“ ersetzt durch „Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“.

3. § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit die Beschaffenheit der Ware gesonderte Qualitätseinstufungen nach unterschiedlichen Kriterien erfordert, sind hierfür gesonderte Einteilungen von Klassen festzulegen.“

4. § 4 Abs. 4 lautet:

„(4) Bei Festlegung der Bezeichnungen der Klassen hat die qualitätsmäßig höchststehende Stufe die Bezeichnung „Klasse Extra“, die weiteren Klassen haben die Bezeichnungen „Klasse I“, „Klasse II“ usw. zu führen. Die Bezeichnung der Klassen kann auch mit „Klasse I“ beginnen. Das Wort „Klasse“ kann entfallen, wenn über den Charakter als Bezeichnung der Klasse kein Irrtum entstehen kann. Anstelle des Wortes „Extra“ oder der römischen Ziffern können Großbuchstaben treten. Soweit es zur Unterscheidung gesonderter Klasseneinteilungen (Abs. 1 zweiter Satz) erforderlich ist, sind auch arabische Ziffern zur Bezeichnung der Klassen zulässig. Wird nur eine Klasse eingeführt, kann als Bezeichnung eine Wortverbindung mit „Standard“ vorgeschrieben werden. Eignen sich die Erzeugnisse einer bestimmten Klasse vorzugsweise für eine bestimmte Verwendung, so kann in der Bezeichnung auf diese hingewiesen werden.“

5. § 9 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Darüber hinaus kann angeordnet werden, daß gesonderte Aufzeichnungen (Protokolle) über das

Ergebnis der Einstufung der Waren und die hierfür maßgeblichen Kriterien sowie über Angaben gemäß § 9 Abs. 3 erster und zweiter Satz zu führen sind.“

6. Die folgenden Ausdrücke werden ersetzt:

- a) „Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft“ in § 12 Abs. 1, 2, 7 und 8 und § 14 Abs. 6 zweiter Satz durch „Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft“;
- b) „Lebensmittelgesetzes 1951, BGBl. Nr. 239“ in § 12 Abs. 3 lit. b durch „Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86“;
- c) „Lebensmittelgesetz 1951“ in § 12 Abs. 4 und § 27 Abs. 3 durch „Lebensmittelgesetz 1975“;
- d) „des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft“ in § 12 Abs. 6 und § 13 Abs. 2 lit. d erster Satz durch „des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft“;
- e) „das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft“ in § 14 Abs. 6 erster Satz durch „der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft“.

7. § 22 Abs. 1 lautet:

„(1) Inhaber von Betrieben, in denen Erzeugnisse in Verkehr gebracht werden, für die Qualitätsklassen eingeführt worden sind, sind verpflichtet, den Kontrollorganen, soweit dies zur Kontrolle erforderlich ist, während der Betriebszeiten das Betreten der Betriebsräume zu gestatten, die zur Kontrolle notwendigen Auskünfte zu erteilen und in die einschlägigen Unterlagen, insbesondere Rechnungen, Lieferscheine, Korrespondenzen, Aufzeichnungen gemäß § 9 Abs. 3 vierter Satz und § 9 Abs. 6 zweiter Satz, Einsicht nehmen zu lassen. Sie sind auch verpflichtet, den Anordnungen der Kontrollorgane bezüglich Aufstellung der zu kontrollierenden Erzeugnisse oder Öffnung der Packstücke Folge zu leisten und die hierfür erforderlichen Arbeitskräfte auf ihre Kosten beizustellen. Diese Bestimmungen gelten auch für Inhaber von Produktionsbetrieben, in denen Waren erzeugt werden, die mit einer Kennzeichnung nach Produktionsmethoden gemäß § 9 Abs. 3 in Verkehr gebracht werden.“

8. Nach § 25 wird folgender § 25 a eingefügt:

„§ 25 a. (1) Für Erzeugnisse, die gemäß § 1 Abs. 4 von Schlachtbetrieben in Verkehr gebracht werden, deren Schlachtungen im Jahresdurchschnitt eine durch Verordnung festzulegende geringfügige Anzahl übersteigen, kann mit Verordnung bestimmt werden, daß die Einstufung und Kennzeichnung der Erzeugnisse nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und den hiezu ergangenen Verordnungen ausschließlich durch Angehörige von durch die „Agrarmarkt Austria“ zugelassenen Klassifizierungsdiensten (Klassifizierer) gemäß Abs. 2 zu erfolgen hat und Aufzeichnungen gemäß § 9 Abs. 6 letzter Satz zu führen sind.

(2) Die Agrarmarkt Austria hat Richtlinien für die Durchführung der Klassifizierung und die Zulassung geeigneter Klassifizierungsdienste festzulegen. Die Angehörigen der Klassifizierungsdienste haben die fachliche Befähigung gemäß § 12 Abs. 3 nachzuweisen.

(3) Der Verfügungsberechtigte kann die Überprüfung der durch den Klassifizierer vorgenommenen Einstufung der Erzeugnisse durch ein Kontrollorgan gemäß § 21 verlangen, wenn er an der Richtigkeit der Einstufung begründete Zweifel geltend macht.

(4) Die Tätigkeit der Klassifizierer ist durch Kontrollorgane gemäß § 21 mindestens zweimal vierteljährlich ohne Verankündigung zu überprüfen. § 25 gilt sinngemäß.“

9. § 28 lautet:

„§ 28. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

1. hinsichtlich der Bestimmungen des § 27 Abs. 1 der Bundesminister für Justiz,
2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, jedoch hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 11 Abs. 5, 13 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 sowie 20 auch mit dem Bundesminister für Finanzen.“